

nössisches, sondern kantonales Recht gelte; ob im übrigen für dieselben kantonales oder eidgenössisches Recht maßgebend sei, ist nach dem gesammten Inhalte der eidgenössischen Gesetzgebung und dem inneren Verhältnisse der unzweifelhaft kantonaltrechtlicher Regelung überlassenen Rechtsgebiete zu den durch das Obligationenrecht geregelten zu beurteilen. Danach muß aber in gleicher Weise, wie das Bundesgericht dies bereits für das Grundpfandversprechen, den obligatorischen Grundpfandvertrag ausgesprochen hat (vgl. Entsch. Amtl. Samml., Bd. XVI, S. 399, Erw. 3), auch für Grunddienstbarkeitsverträge, bezw. Vorverträge zu solchen, festgehalten werden, daß das Obligationenrecht deren Regelung ihres unlöslichen Zusammenhanges mit dem nach Art. 65 B.-V. durchaus der kantonalen Gesetzgebungskompetenz unterstellten Immobiliarsachenrechte wegen, stillschweigend der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten und es hat demnach in allen Teilen bei dem angefochtenen Urteile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich sein Bewenden.

28. Urteil vom 18. März 1897 in Sachen
Petri gegen Petri.

Die Litiganten sind am 25. März 1880 in Bern die Ehe mit einander eingegangen. Sie scheinen sich auch mehrere Jahre im Kanton Bern aufgehalten zu haben, sind aber gegenwärtig beide in St. Petersburg domiziliert. Auf Begehren des den Ehemann vertretenden Prof. Reichel in Bern, lud im Laufe des Jahres 1896 der Vice-Gerichtspräsident von Bern als Friedensrichter die Ehefrau Petri auf den 14. Januar 1897 vor seine Audienz zum Ausföhnungsversuche über die Rechtsbegehren: „1. Die zwischen „den Parteien vor dem Civilstandsbeamten der Stadt Bern am „25. März 1880 abgeschlossene Ehe sei gerichtlich zu trennen. „2. Die Beklagte sei als der schuldige Teil zu erklären und

„demgemäß zu einer angemessenen Entschädigung an den Kläger „zu verurteilen. 3. Die aus der Ehe hervorgegangenen zwei „Kinder, Bernhard und Georg seien dem Ehemanne zur Erziehung „und Verpflegung zuzusprechen, alles unter Kostenfolge.“ Der Vice-Gerichtspräsident von Bern, in seiner angezeigten Eigenschaft, erklärte sich jedoch im anberaumten Termine als nicht zuständig. Die Frage der Kompetenz sei, führte er in den Erwägungen aus, in Ehescheidungssachen von Amtes wegen zu prüfen, und zwar auch schon vor dem Friedensrichter, und es sei dieselbe nach den einschlägigen Normen des internationalen Privatrechtes zu verneinen. Gegen diesen Entscheid führte der Anwalt des Klägers Beschwerde beim bernischen Appellations- und Kassationshofe, der dieselbe jedoch unterm 20. Februar abwies. Gleichzeitig hatte Prof. Reichel gegen jenen Entscheid Berufung an das Bundesgericht erklärt, und nach Erledigung der Beschwerde durch den bernischen Appellations- und Kassationshof wurden die Akten dem Bundesgericht eingesandt.

Das Bundesgericht hat,
in Erwägung:

Nach Art. 58, al. 1, D.-G., ist die Berufung statthast gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen Haupturteile. Darunter sind nur diejenigen urteilsmäßigen Ansprüche der letzten kantonalen Instanz zu verstehen, durch die die Streitsache ihre materielle Entscheidung gefunden hat, durch die also über den Klageanspruch als solchen abgeprochen worden ist. Nicht jedoch fallen darunter Entscheide über prozessualische Vorfragen, insbesondere nicht solche über die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes, mag dadurch immerhin der Prozeß, wenigstens für die betreffende Instanz, thatsächlich erledigt sein. Danach ist aber die Berufung vorliegend nicht zulässig (vgl. das bundesgerichtliche Urteil in Sachen Kurr, A. S., Bd. VI, S. 543);

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Siehe auch Nr. 22, Urteil vom 25. März 1897
in Sachen Diehl gegen Kanton Luzern.